

BUNDESORDNUNG

der Jungen Aktion der Ackermann-Gemeinde
Stand: November 2014

I. Teil: Allgemeines

§ 1 [Verhältnis zu Ackermann-Gemeinde und BDKJ] Die Junge Aktion ist die Jugendgemeinschaft der Ackermann-Gemeinde und gehört zum Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 2 [Verhältnis zur Aktion West-Ost] Die Junge Aktion ist mit anderen Verbänden in der Aktion West-Ost im BDKJ – Arbeitsgemeinschaft für europäische Friedensfragen – zusammengeschlossen.

§ 3 [Ziele] Die Ziele der Jungen Aktion werden in den Leitsätzen dargestellt. Diese sind als Anlage Teil dieser Bundesordnung.

§ 4 [Zeichen] Das Zeichen der Jungen Aktion ist das Kreuz mit Pflug.

§ 5 [Zeitschrift und neue Medien] (1) Die Zeitschrift der Gemeinschaft ist die "junge aktion".
(2) Die Internetseite der Gemeinschaft ist www.junge-aktion.de.
(3) Ein Statut regelt die Arbeit der Redaktion und die Verantwortlichkeiten, insbesondere Redaktionsmitgliedschaft, Chefredaktion und das Verhältnis zum Rechtsträger.
(4) Es ist von der Bundesversammlung anzunehmen und vom Rechtsträger zu bestätigen.

§ 6 [Rechtsträger] (1) Rechtsträger der Jungen Aktion ist die Ackermann-Gemeinde e.V., Sitz München.
(2) Ihr sind alle finanziellen Fragen, sowie auch die hauptamtliche Tätigkeit von Jugendreferenten anvertraut.
(3) In allen anderen Belangen ihrer Tätigkeit entscheidet die Junge Aktion selbständig.

§ 7 [Weiterführendes Engagement] Die Weiterführung der Arbeit in der Jungen Aktion soll in der Mitgliedschaft in der Ackermann-Gemeinde erfolgen.

2. Teil: Mitgliedschaft in der Jungen Aktion

§ 8 [Voraussetzungen] (1) Mitglied der Jungen Aktion kann werden, wer bereit ist, sich für die in den Leitsätzen ausgedrückten Aufgaben und Ziele einzusetzen und die Gemeinschaft der Jungen Aktion mitzutragen.
(2) Für die Mitgliedschaft ist ein Mindestalter von 10 Jahren vorgesehen.

§ 9 [Antrag] Die Mitgliedschaft muss bei der Hauptstelle der Jungen Aktion der Ackermann-Gemeinde schriftlich beantragt werden und wird von dort bestätigt.

§ 10 [Kündigung der Mitgliedschaft] Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

§ 11 [Aufhebung der Mitgliedschaft] Die Mitgliedschaft kann aufgehoben werden, wenn der Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird oder verbandsschädigendes Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Leitsätze, vorliegt.

§ 12 [Ausschlussverfahren] (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Jungen Aktion kann von einem Mitglied des Bundesvorstands unter Darlegung einer sachlichen Begründung schriftlich beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit.

§ 13 [Ehrenmitgliedschaft] (1) Der Bundesvorstand kann auf Antrag eines seiner Mitglieder Ehrenmitglieder der Jungen Aktion ernennen bzw. ggf. die Ehrenmitgliedschaft aufheben.
(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

3. Teil: Aufbau der Jungen Aktion

§ 14 [Basis] Die Mitglieder der Jungen Aktion betreiben ihre Verbandsaktivitäten im Sinne der Jungen Aktion und ihrer Leitsätze.

§ 15 [Leitungsgremien] (1) Die verantwortliche Leitung der Jungen Aktion übernehmen die Leitungsgremien Bundesvorstand und Bundesführung, welche das Engagement der Mitglieder unterstützen.

(2) Die Bundesführung kann regionale Ortsgruppen zu den Bundesvorstandssitzungen ohne Stimm-, aber mit Rederecht einladen.

4. Teil: Organe der Jungen Aktion

Mitgliederversammlung

§ 16 [Zusammensetzung und Aufgaben] (1) Die Bundesführung lädt alle Mitglieder und den Bundesvorstand jedes Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein.

(2) Bundesführung und Bundesvorstand informieren auf der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

Bundesvorstand

§ 17 [Aufgaben] (1) Der Bundesvorstand ist das beschließende Organ der Jungen Aktion und verantwortlich für die Gestaltung der Arbeit und die Aktivitäten der Jungen Aktion auf oberster Ebene.

(2) Zu seinen besonderen Aufgaben gehört die Planung und Durchführung von Projekten und Begegnungen.

(3) Der Bundesvorstand wählt die Bundessprecher(innen) und ihre Stellvertreter(innen).

(4) Darüber hinaus nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Bestätigung des/der Bundesgeschäftsführers/in.
- Bestätigung des Geistlichen Beirates der Jungen Aktion auf Bundesebene.
- Bestätigung des/der Medienvertreter/in und des/der Plasto-Vertreter(in).
- Bestätigung der delegierten Mitglieder (je eines) der Ackermann-Gemeinde, der Ackermann-Gemeinde e.V. und des/der Jugendbildungsreferenten/in.
- Bestätigung der im Bundesvorstand vertretenen berufenen oder kooptierten Mitglieder.
- Bestätigung des/der Vertreters/in der Jungen Aktion bei der Aktion West-Ost.
- Verabschiedung und Änderung der Bundesordnung, insbesondere der Leitsätze und der Wahlordnung, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung der Bundesführung.

(5) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu unterrichten.

§ 18 [Zusammensetzung] (1) Der Bundesvorstand besteht aus der Bundesführung, fünf direkt gewählten Mitgliedern, einem/einer Medienvertreter(in), einem/einer Plasto-Vertreter(in), je einem delegierten Mitglied der Ackermann -Gemeinde e.V. und der Ackermann-Gemeinde, dem/der Jugendbildungsreferenten/in sowie aus berufenen und kooptierten Mitgliedern.

(2) Alle Bundesvorstandsmitglieder haben mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder Sitz und Stimme.

(3) Wenn die Anzahl der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder 13 überschreitet, ist die Berufung von weiteren Mitgliedern nicht möglich. Mitglieder deren Sitz und Stimme nach § 40 (3) ruhen, werden nicht mitgezählt.

§ 19 **[Wahl]** (1) Alle wahlberechtigten Mitglieder der Jungen Aktion können mit einfacher Mehrheit fünf Mitglieder direkt in den Bundesvorstand wählen.

(2) Die Wahl der fünf direkt gewählten Bundesvorstandsmitglieder erfolgt in der Regel alle 2 Jahre.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Diese ist als Anlage Teil dieser Bundesordnung.

§ 20 **[Anfechtung der Wahl]** (1) Wird die Bundesvorstandswahl der Jungen Aktion von einem Mitglied der Jungen Aktion angefochten, hat dies innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl schriftlich bei dem/der Bundesgeschäftsführer(in) zu geschehen.

(2) Innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anfechtung einer Bundesvorstandswahl bei dem/der Bundesgeschäftsführer(in) haben die Bundesvorstandsmitglieder, die kraft Amtes im Vorstand sind, über den Antrag zu entscheiden. Dazu gehören der/die Bundesgeschäftsführer(in), der Vertreter der Ackermann-Gemeinde, der Vertreter der Ackermann-Gemeinde e.V. und der/die Jugendbildungsreferent(in). Halten sie die Anfechtung für begründet, so haben sie Neuwahlen innerhalb eines halben Jahres anzusetzen.

§ 21 **[Berufene und kooptierte Mitglieder]** (1) Die Bundesführung kann JA-Mitglieder mit einem Mindestalter von 16 Jahren zur Berufung in den Bundesvorstand vorschlagen. Die Aufnahme eines Kandidaten in den Bundesvorstand erfolgt durch Bestätigung des Bundesvorstandes.

(2) Die Bundesführung kann Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren zur Kooptierung in den Bundesvorstand vorschlagen. Die Aufnahme eines Kandidaten in den Bundesvorstand erfolgt durch Bestätigung des Bundesvorstandes.

§ 22 **[Medienvertreter(in)]** Der Bundesvorstand wählt ein JA-Mitglied als Medienvertreter(in) in geheimer Wahl. Der/die Medienvertreter(in) ist verantwortlich für die in § 5 genannte Zeitschrift „junge aktion“ und die neuen Medien.

§ 23 **[Plasto-Vertreter(in)]** Der Bundesvorstand wählt ein JA-Mitglied als Plasto-Vertreter(in) in geheimer Wahl. Der/die Plasto-Vertreter(in) ist neben dem/der Jugendbildungsreferenten/in sowie dem/der Bundesgeschäftsführer(in) verantwortlich für die Kinder- und Jugendarbeit (U16) der Jungen Aktion.

§ 24 **[Vertreter bei der Aktion West-Ost]** Der/Die Vertreter(in) der Jungen Aktion bei der Aktion West-Ost wird auf Vorschlag der Bundesführung vom Bundesvorstand bestätigt.

Bundesführung

§ 25 **[Aufgabe]** (1) Die Aufgabe der Bundesführung ist die Leitung der Jungen Aktion und ihrer Organe nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes.

(2) Sie vertritt die Interessen der Jungen Aktion in der Gesamtheit nach innen und außen.

(3) Die Bundesführung kann Aufgaben an die Mitglieder des Vorstandes delegieren.

(4) Sie bereitet die Vorstandstreffen und die Mitgliederversammlung vor und leitet sie.

§ 26 **[Zusammensetzung]** (1) Die Bundesführung besteht aus den Bundessprecher(inne)n, deren Stellvertreter(inne)n, dem Geistlichen Beirat und dem/der Bundesgeschäftsführer(in).

(2) Die Amtszeit der Bundesführung endet mit der Wahl der neuen Bundessprecher(innen) und deren Stellvertreter(innen).

§ 27 **[Wahl]** (1) Bundessprecher(innen) und deren Stellvertreter(innen) werden in jeweils einer gemeinsamen Wahlrunde durch die wahlberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Die Wahl der Bundessprecher(innen) und deren Stellvertreter(innen) erfolgt alle 2 Jahre.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Diese ist als Anlage Teil dieser Bundesordnung.

§ 28 **[Anfechtung der Wahl]** Die Wahl der Bundessprecher(innen) und ihrer Stellvertreter(innen) kann von jedem Mitglied des Bundesvorstandes innerhalb von 6 Wochen schriftlich bei dem/der Bundesgeschäftsführer(in) angefochten werden. Der Bundesvorstand muss auf seiner nächsten ordnungsgemäßen Sitzung Neuwahlen ansetzen, sofern er die Anfechtung für begründet hält.

§ 29 **[Geistlicher Beirat und Bundesgeschäftsführer(in)]** Geistlicher Beirat und Bundesgeschäftsführer(in) werden auf Vorschlag der Bundessprecher(innen) und ihrer Stellvertreter(innen) mit absoluter Mehrheit vom Bundesvorstand bestätigt.

§ 30 **[Misstrauensvotum]** (1) Die Amtszeit der Bundesführung kann in besonderen Fällen durch ein Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des Bundesvorstandes beendet werden. Ein entsprechender Antrag muss von mindestens 4 Mitgliedern des Bundesvorstandes schriftlich 6 Wochen vor einer regulären Bundesvorstandssitzung beim/bei der Bundesgeschäftsführer(in) gestellt werden.

(2) Besteht bei der Bundesvorstandssitzung eine absolute Mehrheit für ein Misstrauensvotum, sind sofort Wahlen der Bundessprecher/innen und ihrer Stellvertreter/innen durch die stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder durchzuführen. Damit scheiden die bisherigen Bundessprecher(innen) und ihre Stellvertreter(innen) aus dem Amt.

§ 31 **[Kommissarische Bundesführung]** (1) Die Bundesführung hat ihre Aufgabe kommissarisch weiterzuführen, falls bei Ablauf ihrer Amtszeit keine neue Bundesführung gewählt werden sollte.

(2) In diesem Fall hat innerhalb eines halben Jahres die Entlastung der Bundesführung durch den Bundesvorstand stattzufinden.

§ 32 **[Bundesgeschäftsführer(in)]** (1) Der/Die Bundesgeschäftsführer(in) ist Angestellte(r) der Ackermann-Gemeinde e.V., Sitz München.

(2) Die Einstellung oder Entlassung muss im Einvernehmen mit den Bundessprecher(inne)n und ihrer Stellvertreter(inne)n erfolgen. Eine Neubesetzung benötigt eine Bestätigung durch den Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit.

§ 33 **[Entlassung des/der Bundesgeschäftsführers(in)]** Die Entlassung des/der Bundesgeschäftsführers/in kann in besonderen Fällen schriftlich vom Bundesvorstand bei der Ackermann-Gemeinde e.V. beantragt werden.

5. Teil: Verfahrensweisen

§ 34 **[Geltungsbereich]** Die Verfahrensweisen gelten für alle Organe der Jungen Aktion.

§ 35 **[Bundesvorstandssitzungen]** Der Bundesvorstand wird mindestens zweimal im Jahr von der Bundesführung einberufen.

§ 36 **[Mitgliederversammlung]** Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Bundesführung einberufen.

§ 37 **[Einladung]** Zur Mitgliederversammlung sowie zu Bundesvorstandssitzungen wird mindestens vier Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin mit vorläufiger Tagesordnung eingeladen.

§ 38 **[Leitung]** Die Leitung der Bundesvorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung obliegt der Bundesführung, ebenso die Protokollführung der Bundesvorstandssitzungen.

§ 39 **[Beginn der Beratungen]** Vor Eintritt in die Tagesordnung der Vorstandssitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.

§ 40 [Beschlussfähigkeit] (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der nicht ruhenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, kann die Bundesführung die Vorstandssitzung aufheben und mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum nächstmöglichen Termin mit derselben Tagesordnung wieder einberufen. Der Vorstand ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Nimmt ein Mitglied des Bundesvorstandes Sitz und Stimme auf einer Vorstandssitzung nicht wahr, ruhen auf der folgenden Vorstandssitzung bei erneutem Fernbleiben Sitz und Stimme.

(4) Erscheint das Vorstandsmitglied bei einer der folgenden Vorstandssitzung, gelten Sitz und Stimme als aktiviert.

§ 41 [Abstimmungsregeln] (1) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

(2) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 42 [Änderungen der Leitsätze und der Bundesordnung der Jungen Aktion] Leitsätze und Bundesordnung der Jungen Aktion können vom Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit geändert werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Protokoll

§ 43 [Inhalt] (1) Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Es enthält die Namen der Anwesenden, der entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und andere wichtige Ergebnisse.

(3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Vorstandes zugeschickt.

§ 44 [Genehmigung] Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung muss als erster Tagesordnungspunkt behandelt und genehmigt werden.

6. Teil: Inkrafttreten

§ 45 [Inkrafttreten] (1) Die Bundesordnung tritt am Tag nach Beendigung der Bundesversammlung bzw. einer zur Satzungsänderung legitimierten Bundesvorstandssitzung in Kraft.

Wahlordnung der Jungen Aktion der Ackermann-Gemeinde

Allgemeines

§ 1 [Geltungsbereich] Die Wahlordnung gilt für die Wahlen von Bundesführung und Bundesvorstand.

Bundesvorstandswahlen

§ 2 [Geheime Wahl] (1) Bundesvorstandswahlen werden in geheimer Abstimmung über ein den wahlberechtigten Mitgliedern zugängliches Internetsystem durchgeführt.

(2) Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen.

§ 3 [Kandidatur] Bei Bundesvorstandswahlen ist jedes JA-Mitglied vorschlagsberechtigt. Die Kandidaten selbst müssen ihre Kandidatur bei dem/der Bundesgeschäftsführer(in) mindestens 4 Wochen vor Beginn der Wahlen schriftlich bestätigen.

§ 4 [Ablauf der Wahl] Die Wahl beinhaltet:

1. Die Bildung eines Wahlausschusses erfolgt durch die Bundesführung. Der Wahlausschuss legt spätestens drei Monate vor dem Wahlzeitraum diesen fest. Dieser wird auf 10 bis 16 Tage festgelegt. Dieser Wahlausschuss leitet auch die Bundesführungswahlen.

2. Schließung der, bei dem/der Bundesgeschäftsführer(in) vorliegende Kandidatenliste einen Monat vor Beginn des Wahlzeitraumes durch den Wahlausschuss.

3. Ein persönliches Vorstellen der Kandidaten auf einer zuvor auf der Homepage und im Heft der Jungen Aktion ausreichend bekannt gemachten Internetseite folgt der Schließung der Kandidatenliste zeitnah.

4. Wahl nach dem Wahlsystem.

5. Feststellen des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.

6. Der noch amtierende Bundesvorstand trifft sich innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wahlzeitraumes zu einer öffentlichen Sitzung, zu welcher der/die Bundesgeschäftsführer(in) auch die zur Wahl gestandenen Kandidaten und den Wahlausschuss als Gäste einlädt.

7. Offizielle Verkündung des Wahlergebnisses.

8. Befragung der Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Lehnen Kandidaten die Wahl ab, rücken die Kandidaten mit den nächstbesten Ergebnissen entsprechend nach.

9. Die fünf neugewählten Mitglieder haben nun - zusammen mit dem/der Bundesgeschäftsführer(in), dem Geistlichen Beirat, den beiden von der Ackermann-Gemeinde und der Ackermann-Gemeinde e.V. delegierten Mitgliedern sowie dem/der Jugendbildungsreferenten/in - den/die Medienvertreter(in) sowie den/die Plasto-Vertreter(in) zu in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit zu wählen.

10. Die bis dato bestehenden Mitglieder des Bundesvorstandes haben nun die neuen Bundessprecher(innen) und Stellvertreter(innen) nach §§ 6 bis 11 der Wahlordnung zu wählen.

11. Der Bundesvorstand kann jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt auf Vorschlag der Bundessprecher(innen) und ihrer Stellvertreter(innen) Personen je einzeln berufen, falls er weniger als 13 stimmberechtigte Mitglieder hat.

12. Der Bundesvorstand kann jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt auf Vorschlag der Bundessprecher(innen) und ihrer Stellvertreter(innen) Personen kooptieren.

13. Die Vertreter des Vorstands bei der Aktion West-Ost muss von den Bundessprecher(inne)n und ihren Stellvertreter(inne)n aus den Reihen des Vorstands vorgeschlagen und vom Bundesvorstand bestätigt werden. Er/Sie kann auch ein berufenes oder kooptiertes Bundesvorstandsmitglied sein.

§ 5 [Wahlsystem] (1) Jedes deutsche Mitglied zwischen 10 und 26 Jahren und der amtierende Bundesvorstand sind bei Bundesvorstandswahlen wahlberechtigt. Ihre Wahlberechtigung wird ihnen spätestens 4 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes durch den Wahlausschuss in Zusammenarbeit mit dem/der Bundesgeschäftsführer/in zugesandt.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat maximal 5 Stimmen, die er im Wahlzeitraum im Internet abgeben kann. Jeder Kandidat kann maximal eine Stimme erhalten.

(3) In den Bundesvorstand können nur Mitglieder der Jungen Aktion mit einem Mindestalter von 16 Jahren gewählt werden.

(4) Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bundesführungswahlen

§ 6 [Zeitpunkt] (1) Im Rahmen der Bundesvorstandswahlen finden immer auch Bundesführungswahlen am in § 4 der Wahlordnung angegebenen Zeitpunkt statt.

(2) Bei jeder Vorstandssitzung können unbesetzte Posten der Bundesführung auf Vorschlag eines Mitgliedes des Bundesvorstandes einzeln nachgewählt oder kann nach § 30 der Bundesordnung mit einem Misstrauensvotum eine neue Bundesführung installiert werden.

§ 7 [Geheime Wahl] (1) Die Wahlen der Bundessprecher(innen) und ihrer Stellvertreter(innen) werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(2) Die Wahl erfolgt durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 [Vorschlagsrecht] Das Recht, Kandidaten für die Bundesführung vorzuschlagen, steht jedem Mitglied des Bundesvorstands zu.

§ 9 [Ablauf der Wahl] Die Wahl beinhaltet:

1. Entlastung des alten Gremiums nach Rechenschaftsbericht und eventueller Befragung.
2. Vorschläge der Kandidaten nach Befragung dieser, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Ein schriftliches Einverständnis reicht aus, wenn die betreffende Person nicht anwesend ist.
3. Persönliches Vorstellen.
4. Kandidatenbefragung (unter Ausschluss der anderen Kandidaten, falls dies von mindestens einem Wahlberechtigten beantragt wird.)
5. Personaldiskussion unter Ausschluss der Kandidaten und der Öffentlichkeit, falls dies von mindestens einem Wahlberechtigten beantragt wird.
6. Wahl nach dem Wahlsystem.
7. Feststellen des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.
8. Befragung der Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 10 [Wahlsystem] (1) Jedes Mitglied des Bundesvorstands mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder ist bei Bundesführungswahlen stimmberechtigt.

(2) Die Bundesführung wird in zwei Wahlrunden gewählt; in der ersten Runde erfolgt die Wahl der zwei Bundessprecher(innen), in der zweiten Runde die der zwei Stellvertreter(innen).

(3) In das Amt als Bundessprecher(in) und als Stellvertreter(in) können nur Mitglieder der Jungen Aktion mit einem Mindestalter von 16 Jahren gewählt werden.

(4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, mindestens jedoch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 [Weitere Wahlgänge] (1) Bleiben im ersten Wahlgang der jeweiligen Wahlrunde Posten offen, weil die Kandidaten nicht die absolute Mehrheit auf sich vereinen konnten, so fällt im nächsten Wahlgang der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahlrunde heraus, außer im Falle einer Stimmengleichheit der Kandidaten mit der geringsten Stimmzahl.

(2) Nach abermaliger Kandidatenbefragung (§ 9 Nr. 4 der Wahlordnung) und ggf. Personaldiskussion (§ 9 Nr. 5 der Wahlordnung), je falls beantragt, folgt ein weiterer Wahlgang.

(3) Sind nur so viele Kandidaten wie Posten übrig, und erhält von ihnen keiner die absolute Mehrheit der Stimmen, so bleiben die Posten offen bzw. unbesetzt.

Bestätigungen

§ 12 [Bestätigung] (1) Bestätigungen sind auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen.

(2) Die Bestätigung von Vorschlägen der Bundesführung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 [Aussprache und Personaldiskussion bei der Bestätigung] Bei Bestätigungen kann ferner beantragt werden:

1. Aussprache mit der betreffenden Person oder Befragung.
2. Personaldiskussion unter Ausschluss der betreffenden Person und der Öffentlichkeit.

Junge Aktion

der Ackermann – Gemeinde

Leitsätze der Jungen Aktion der Ackermann-Gemeinde

Die Junge Aktion ist der Jugendverband der Ackermann-Gemeinde. Wir fördern die Entwicklung und Entfaltung Jugendlicher auf dem Weg zu einem verantwortungsbewussten Leben in Staat und Gesellschaft. Am Zusammenwachsen Europas beteiligen wir uns aktiv. Die Junge Aktion wurde 1950 von vertriebenen Jugendlichen aus Böhmen, Mähren und Schlesien gegründet. Daher liegt der Schwerpunkt unserer Arbeit in der Begegnung mit den mittel- und osteuropäischen Nachbarn. Wir sind Mitglied der Aktion West-Ost im Bund der Deutschen Katholischen Jugend. Unsere Leitsätze sind:

CHRISTLICHES LEBEN

Wir bekennen uns zum christlichen Glauben, nach dem der Mensch personales, soziales und in Beziehung zu Gott stehendes Wesen ist und orientieren uns an den christlichen Grundwerten Gerechtigkeit, Frieden, Solidarität und Nächstenliebe. Jeder Mensch besitzt Würde, für deren Anerkennung wir uns einsetzen. Andersgläubigen begegnen wir offen und dialogbereit. Als Verband und als Einzelne übernehmen wir Verantwortung in unserem Umfeld, in der Gesellschaft und in der Kirche, deren Teil wir sind.

MENSCHENRECHTE

Wir wenden uns gegen Menschenrechtsverletzungen weltweit und gegen eine Vereinnahmung des Menschen durch Staat und Ideologien. Jeder Diskriminierung von Individuen und Gruppen treten wir entschieden entgegen, besonders wenn sie aufgrund von religiöser und ethnischer Zugehörigkeit geschieht. Wir setzen uns für die Verwirklichung von Demokratie und sozialer Gerechtigkeit ein, um somit die Ursachen von Flucht und Vertreibung zu bekämpfen. Die Integration von Mitmenschen, die von Migration betroffen sind, ist Bestandteil unserer Arbeit.

BEGEGNUNG MIT DEN MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN NACHBARN

Zentrales Anliegen unserer Arbeit ist die Begegnung mit jungen Menschen unserer mittel- und osteuropäischen Nachbarländer, insbesondere der Tschechischen Republik. Begegnung besitzt für uns eine historische, politische, kulturelle und soziale Dimension. Wir engagieren uns dabei für eine gleichberechtigte Partnerschaft, die wir als interkulturellen Austausch der Gaben verstehen. Als Grundlage dafür vermitteln wir Kenntnisse in Geschichte, Kultur, Religion, Gesellschaft und Sprache Mittel- und Osteuropas.

EUROPA DER MENSCHEN

Durch die politische Einigung aller Staaten Europas kann eine dauerhafte Überwindung von Nationalismen gelingen. In diesem Prozess muss politisches Handeln am Menschen orientiert sein. Mit unserer Arbeit legen wir hierfür das Fundament und machen Europa für den Einzelnen erfahrbar. Dieses Europa der Menschen sehen wir als einen Beitrag zum Weltfrieden.

Zur aktiven Mitarbeit in der Jungen Aktion sind alle Jugendlichen eingeladen, die diesen Leitsätzen zustimmen.